

Auszug aus:

Erlaubnisbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 07.06.2017, Az. 15 750-2/23 für die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung im Jahr 2018



(...)

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Zeitraum vom **25.04.2018 – 04.05.2018**.

Ausnahmsweise wird zugelassen, dass Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Haus- und Straßensammlung bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden dürfen, wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist und jeweils zwei Jugendliche zusammen eingesetzt werden (Ziff. 5 der Auflagen ist zu beachten).

(...)

Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

2. Verwendung von Sammellisten

Haussammlungen können statt mit Sammelbüchern auch mit laufend nummerierten Sammellisten durchgeführt werden. Die Listen sind vom Veranstalter auszustellen und abzustempeln. Sie müssen auf der ersten Seite Namen, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters für etwaige Rückfragen des Spenders sowie Angaben über Zweck, Art, Zeit und Ort der Sammlung und den Namen sowie den Geburtstag des Sammlers enthalten. Außerdem ist zu vermerken, dass die Sammlung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier erlaubt wurde. Weiterhin sind das Aktenzeichen sowie das Datum des Bescheides zu nennen.

Die folgenden Seiten müssen Spalten für den Namen des Spenders, den Spendenbetrag und die Unterschrift des Spenders enthalten. Am Kopf der Namens- und Unterschriftenspalte ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Die Sammler sind darüber zu belehren, dass die Eintragung des Namens und die Unterschrift vom Spender nicht gefordert und auch vom Sammler der Name des Spenders ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht eingetragen werden darf. Der gespendete Betrag muss jedoch in jedem Falle mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber in die Liste eingetragen werden; Radierungen sind nicht zulässig.

Jeder Sammler darf nur eine Liste mit sich führen. Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der ausgegebenen Listen anzulegen und diese nach Beendigung der Sammlung einzuziehen.

(...)

4. Mitführen des Personalausweises oder eines anderen Ausweispapieres

Jeder Sammler hat neben der Sammelliste oder dem Sammelausweis seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Für Jugendliche unter 16 Jahren genügt anstelle des Personalausweises ein Kinder- oder Schülerschein.

5. Mitwirkung jugendlicher Sammler

Auf die Vorschriften des § 8 des Sammlungsgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen. **Gemäß § 8 des Sammlungsgesetzes dürfen Kinder unter 14 Jahren zum Sammeln nicht herangezogen werden. Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden. Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Soweit Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Sammlung mitwirken dürfen, ist die Einwilligung derjenigen einzuholen, denen die Sorge für die Jugendlichen obliegt.**

Für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen durch geeignete Erwachsene ist Sorge zu tragen. In Gast- und Schankwirtschaften, in Vergnügungsstätten sowie in Straßen und Stadtteilen, in denen ihnen sittliche Gefahren drohen, dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht sammeln.

6. Beteiligung oder Vermittlung einer Schule

Nach dem rheinland-pfälzischen Schulordnungen ist eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule grundsätzlich nicht zulässig.

(...)

11. Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Sie sind verpflichtet, auf Anforderung die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die zur Prüfung der Abrechnung einschließlich der Verwendung des Sammlungsertrages erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sämtliche Sammlungsunterlagen einschließlich der Sammlerausweise sind nach Abschluss der Sammlung noch drei Jahre aufzubewahren.

12. Bußgeldvorschriften

Auf § 11 des Sammlungsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig u.a., wer vorsätzlich oder in den Fällen der Buchstaben b) bis e) auch fahrlässig (...)

b) einer mit der Erlaubnis erteilten Auflage zuwiderhandelt,

c) den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder dem von der zuständigen Behörde genehmigten oder bestimmten Zweck zuführt, (...)

e) ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.